

2528 020

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 500/67

In der Entscheidungsgerechtheitstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann in der Sitzung vom 19. Januar 1968 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. März 1967 wird wegen Abweichung von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Oktober 1967 IV ZR 202/66 (zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmt) zugelassen.

S K L A S S E

Die Klägerin hat vorgetragen, sie sei nach ihrer Auswanderung im Jahre 1936 wegen der Sorge um das Schicksal ihrer Eltern und Geschwister entschlossen gewesen, nach Deutschland zurückzukehren, habe darauf aber aus Verfolgungsgründen verzichtet. In seinem oben bezeichneten Urteil hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß eine Verfolgung auch in der Verhinderung der Heimkehr eines deutschen Staatsangehörigen aus Gründen des § 1 BBG bestehen kann. Das Berufungsurteil kann auf der Abweichung von diesem Grundsatz beruhen, weil dahingestellt worden ist, ob die Sorge um die Angehörigen die nervösen Beschwerden der Klägerin ausgelöst oder zu ihrer Entstehung beigetragen haben; der Berufungsrichter hat diese Sorge nur als eine Auswirkung der gegen die Angehörigen der Klägerin gerichteten Verfolgung gewürdigt, während sie auch dadurch beeinflusst worden sein kann, daß die Klägerin gezwungen war, von ihren Angehörigen getrennt zu leben.

Johannsen

von der Mühlen